



Vergaberichtlinien der Walbusch-Jugendstiftung

(Fassung vom 01.01.2025)

I. Allgemeine Grundsätze

Die Walbusch-Jugendstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die von der Walbusch-Jugendstiftung geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung entsprechen. Gefördert werden nur Projekte im Bergischen Städtedreieck. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

- a. Die Stiftung erwartet, dass die Antragsstellenden Eigenmittel in angemessenem Umfang einbringen. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Vorstand, ob die beantragten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Vorhabens stehen. Neben den Eigenmitteln sind weitere Finanzierungsmöglichkeiten wie mögliche Einnahmen oder Sponsorengelder auszuschöpfen. Ein ausschlaggebendes Kriterium für die Förderung von Projekten ist deren Nutzen für die Kinder und Jugendlichen.
- b. Projekte, die nicht förderfähig sind und die Anforderungen nicht erfüllen, sind vom Vorstand abzulehnen. Die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und muss nicht begründet werden; es besteht kein Rechtsanspruch.

II. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

- a. Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen, soweit auch deren satzungsgemäße Zwecke mit einer möglichen Zuwendung erfüllt sind.
- b. Für Förderanträge ist das Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Dies ist auf der Webseite sowie beim Sekretariat erhältlich. Der Antrag darf nur digital per E-Mail als Scan oder PDF eingereicht werden.



- c. Der vollständige Förderantrag muss mit den folgenden Unterlagen eingereicht werden:
 - Eine inhaltliche Beschreibung des Projekts, sofern nicht schon im Antragsformular beschrieben
 - Einem Kosten- und Finanzierungsplan
 - ggf. Kopie des aktuellen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer als Nachweis der Gemeinnützigkeit (sofern im Zuwendungsempfängerregister des Bundeszentralamts für Steuern kein Eintrag über die antragsstellende Institution abrufbar ist)
 - Die Anforderung weiterer Unterlagen oder Informationen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.
- d. Projekte, die vor dem Antragseingang begonnen wurden, werden nicht gefördert, außer es handelt sich um eine Projektfortführung.
- e. Der Vorstand tagt im zweimonatlichen Rhythmus und beschließt in seinen Sitzungen über die Anträge. In begründeten Einzelfällen können Anträge auf Entscheidung des Vorstandes auch außerhalb von Sitzungen beschlossen werden.
- f. Bei positivem Beschluss erhält die antragstellende Institution eine schriftliche Bewilligung, aus der Art, Höhe und Umfang der Förderung hervorgeht. Der zusätzliche Abschluss eines Fördervertrages ist zulässig. Die Bewilligung steht unter der Bedingung, dass das Projekt in dem beantragten und durch die Stiftung geförderten Umfang durchgeführt und der dem Antrag beigelegte Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein. Werden diese nicht erfüllt, ist die Stiftung zum Widerruf der Bewilligung und zur Rückforderung der bewilligten Mittel berechtigt. Für den Fall, dass ein Vertrag geschlossen wird, gilt das Vorgenannte entsprechend.

III. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- a. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- b. Die Stiftung behält sich die Auszahlung in Teilbeträgen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vor.



- c. Unmittelbar nach Auszahlung wird der Empfang der Zuwendung durch die geförderte Institution mittels Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung nach der gesetzlich vorgeschriebenen Form (gem. § 10b EStG) bestätigt. Wird diese nicht erteilt, ist die Stiftung zum Widerruf der gewährten Mittel berechtigt.
- d. Innerhalb von sechs Monaten nach Umsetzung des geförderten Vorhabens ist die Verwendung gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Dies kann durch einen Tätigkeits- oder Projektbericht geschehen. Geschieht dies nicht, ist die Stiftung zur Rückforderung der gewährten Mittel berechtigt.
- e. Sofern sich herausstellt, dass bei Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, ist die Stiftung zum Widerruf der Förderung und zur Rückforderung der gewährten Mittel berechtigt.
- f. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über die Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten. Die mit dem Projekt verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der antragstellenden Institution oder der Projektträger ist frühzeitig, in jedem Fall vor Verbreitung, mit der Stiftung abzustimmen.
 - Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen und Presseerklärungen, soweit sie Bezug zur Stiftungsförderung haben.
 - Die antragstellende Institution oder der Projektträger geben der Stiftung Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen (z.B. Eröffnungsveranstaltungen), die im Zusammenhang mit der Förderung stehen.
 - Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. An deutlich lesbarer und exponierter Stelle wird um Aufnahme des Hinweises „Mit freundlicher Unterstützung der Walbusch-Jugendstiftung“ gebeten.
 - Soweit möglich und vorgesehen, ist das Logo der Walbusch-Gruppe beizufügen. Die Datei kann in allen benötigten Formaten bei dem Stiftungssekretariat angefordert werden. Vor Herstellung bzw. Drucklegung der Materialien mit Förderhinweis oder Logo ist ein Entwurf zur Bestätigung einzureichen. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinne dar.